

Vfg.

Forstamt Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

1.) Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13

Fax: 03 99 4 / 235 - 413

E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2020-001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, März 21

Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten

- *meine Stellungnahme vom 16.01.2020*

Anlage(n): Lageplan Waldumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

O.g. Vorhaben wird unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung zugestimmt.

Die Gemeinde Pruchten plant mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf einer Fläche von 0,40 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten. Die Gemeinde Pruchten kann mit der bestehenden Natur-Kita „Wurzelzwerge“ den derzeitigen und erwarteten Bedarf an Kita-Plätzen für den Einzugsbereich der Orte Pruchten-Bresewitz, Zingst, Barth, Kenz-Küstrow sowie Spoldershagen nicht decken. Im Plangebiet befinden sich im nordöstlichen Teilbereich des B-Plangebietes Waldflächen nach § 2 LWaldG. Sie dehnen sich nordöstlich bis über die Grenze des

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Geltungsbereiches hinaus, auf den Flurstücken 125/4, 133 und 134, Flur 4, Gemarkung Pruchten aus.

Um den nach § 20 LWaldG geforderten Waldabstand von 30 m herzustellen ist mit Realisierung des Bebauungsplanes die Umwandlung einer Waldfläche verbunden. Die Waldumwandlungsfläche ist in der Anlage „Lageplan Waldumwandlung“ rot und die verbleibende Waldfläche weiß dargestellt. Der Umfang der Waldumwandlungsfläche ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldumwandlungsfläche in m ²
Pruchten	4	125/4 tlw.	ca. 146
		133 tlw.	

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die Forstbehörde gemäß § 15a (1) LWaldG unbeschadet der Bestimmungen des § 10 LWaldG, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 15 LWaldG vorliegen.

Das Forstamt Schuenhagen hat die Umwandlung einer Waldfläche zugunsten des Neubaus einer Kindertagesstätte entsprechend der in § 15 Abs. 4 LWaldG genannten Regelungen geprüft.

Nach der Waldfunktionenkartierung ist die Waldfläche als Wald mit Erholungsfunktion und Immissionsschutzfunktion einzustufen. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der gesamten Waldfläche von der Waldumwandlung betroffen, sodass die Funktionen insgesamt durch den verbleibenden Bestand noch erfüllt werden können. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen und eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Landschaftsbildes (§ 15 (4) Nr. 1, 4, 5 und 6 LWaldG) bleiben also aus.

Die umzuwandelnde Waldfläche ist der westliche Bestandesrand der gesamten Waldfläche. Eine wesentliche Gefährdung des verbleibenden Bestandes durch die Waldumwandlung (§ 15 (4) Nr. 2 LWaldG) ist aufgrund seiner Wüchsigkeit (Pappel) und der Anpassungsfähigkeit des verbleibenden Jungbestandes nicht zu erwarten. Die Umwandlungsfläche wird mit einer lockeren Begrünungsfestsetzung gestaltet, die einen verträglichen Übergang zu der neuen Waldgrenze schafft und zudem durch jährliche Pflege (Mahd) den erneuten Aufwuchs von Wald verhindert.

Aufgrund der räumlich-funktionalen Defizite der bestehenden Kindertagesstätte sind die Erweiterung der Kita oder der Neubau einer neuen bedarfsgerechten Kita die einzigen Möglichkeiten, den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Die Sanierung der Kita, einem ehemaligen Bahnhofsgebäude, ist im Vergleich zu einem Neubau die funktional, gesundheitlich und wirtschaftlich ungünstigste Variante. Auch würde der Kitabetrieb während der Sanierungsarbeiten durch eingeschränkte Funktionalität und den eingehenden, umbaubedingten Lärmimmissionen erheblich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat sich daher für den Neubau einer Kita als die bessere Variante entschieden. Im Planungsverfahren wurden verschiedene Varianten, Standorte und Möglichkeiten der

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Baugestaltung für den Neubau einer Kita oder den Ausbau der bestehenden Kita geprüft, um eine Waldumwandlung zu verhindern oder zu minimieren (§ 15 (4) Nr. 3 LWaldG). Einige siedlungsnahen Flächen kommen aufgrund nicht gegebener Verfügbarkeit für die Gemeinde und/oder entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange nicht in Frage. Sie dienen zum einen als Wildwechselkorridore oder sind durch großflächige gesetzlich geschützte Biotop (Trocken- und Magerrasenflächen) vorgeprägt.

Als verfügbare Standorte für einen Neubau der Kita Pruchten wurden die Fläche des Sportplatzes (Flurstück 2/4, Flur 3), die nördlich an den Sportplatz angrenzende Fläche (Flurstück 2/2 der Flur 3) und die Fläche an der Lindenstraße (Flurstücke 125/4, 133, Flur 4) der Gemarkung Pruchten geprüft. Die nördlich vom Sportplatz gelegene Fläche wurde als Alternativstandort ausgeschlossen. Grund dafür ist die stark vom Ort isolierte Lage, wodurch sich die Ausgliederung aus dem vorliegenden Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) entsprechend den Zielen der Verordnung über das LSG „Boddenlandschaft“ gemäß § 3 „Schutzgegenstand und Schutzzweck“ Abs. 3 der Verordnung als nicht umsetzbar darstellt. Die Sportplatzfläche liegt ebenfalls im LSG „Boddenlandschaft“ und im städtebaulichen Außenbereich der Gemeinde Pruchten. Sie ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Folglich entspricht das Vorhaben nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB¹ und es wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Flurstück grenzt westlich an die Bahnanlagen an. Somit befindet sich diese Fläche ebenso wie die bestehende Kita unmittelbar an der zu erwartenden Bahnstrecke Barth-Zingst (Darßbahn). Ein Neubau an diesem bahnnahe Standort würde erhebliche funktionale Einschränkungen (z.B. Orientierung der Gruppenräume, Erschließung) und damit verbundenen Verlust an Aufenthaltsqualität und erheblich höhere Kosten aufgrund der Schallschutzmaßnahmen mit sich bringen. Hinzu kommt, dass trotz allen Aufwandes eine erhöhte Lärmbelastung im Freiraum des Außenbereiches der Kita mit entsprechenden Gesundheitsnachteilen bestehen würde. Der Standort Lindenstraße wird derzeit als Weidefläche genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche gekennzeichnet. Auch diese Fläche liegt im städtebaulichen Außenbereich und im Geltungsbereich des LSG „Boddenlandschaft“. Da sich der Standort jedoch im Zusammenhang mit der Wohnbebauung entlang der Lindenstraße unmittelbar an die bestehende Ortschaft anschließt, ist eine bauliche Entwicklung und damit verbunden die Ausgliederung aus dem LSG durchaus möglich. Im Vergleich zu den vorstehenden Alternativstandorten entfällt bei dieser Fläche der Hauptnachteil der Bahnnahe. Damit kann die Einrichtung funktional weitgehend optimiert gestaltet werden. Ein weiterer Vorteil des Standortes ist die Lage in unmittelbarer Nähe zur Natur, was den didaktischen Prinzipien der Kita in besonderem Maße entgegen kommt.

Um dem gem. § 20 LWaldG geforderten Waldabstand so weit wie möglich zu entsprechen und die notwendige Waldumwandlungsfläche zu minimieren, wurden die südlich angrenzenden Flurstücke 133 und 134 der Flur 4 in das Plangebiet des

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020

Bebauungsplanes aufgenommen, die Lage des Neubaus und der Baukörper der Kita entsprechend angepasst. Somit konnte die ursprünglich umzuwandelnde Waldfläche von 715 m² auf 146 m² minimiert werden.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Vorrangig hat dieses in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche die nicht als Wald gilt zu erfolgen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese ist nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V“ (Berechnungsmodell) erstellt worden. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11 LWaldG.

Bei der Waldumwandlungsfläche handelt es sich entsprechend dem o.g. Berechnungsmodell um Wald der Kategorie 2 bis 4 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1 – geringe Bedeutung bis Kategorie 5 – herausragende Bedeutung). Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt:

Nutzfunktion:	Kategorie 3	Waldbestände der Standortklasse 3
Schutzfunktion:	Kategorie 2	Waldflächen innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten
	Kategorie 4	nach NatSchAG M-V ² gesetzlich geschützte Biotope und Geotope
Erholungsfunktion:	Kategorie 3	Waldflächen in Tourismusentwicklungsräumen, für Erholungszwecke genutzte Waldflächen im Nahbereich von Ortschaften

Die Waldfläche im B-Plangebiet weist einen Nadelholzanteil (inkl. Pappel) von über 50 % auf und bewegt sich in der Wuchsklasse Stangenholz bis 14 m. Im Ergebnis ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche von ca. 146 m² 236 Waldpunkte.

Als Ausgleich des flächenmäßigen Eingriffes in den Wald wurde aufgrund der geringen Umwandlungsgröße der Waldausgleich über den Erwerb von Waldpunkten festgelegt. Für den Ausgleich werden 236 Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“ aufgekauft. Eine entsprechende Reservierungsbestätigung bis zum 31.12.2021 liegt vor. Somit ist die Durchführbarkeit der Waldumwandlung gesichert.

Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung kann für die Waldumwandlung eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 15a (2) LWaldG erteilt werden.

Die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung steht zum jetzigen Zeitpunkt entsprechend § 42 NatSchAG M-V unter dem Vorbehalt der Herstellung des

² Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Ausnahme vom Biotopschutz ergeht für den gesamten B-Planbereich, auch für das gesetzlich geschützte Biotop in der Waldfläche, durch die untere Naturschutzbehörde. Außerdem ist für die Waldumwandlung eine Natura 2000-Vorprüfung notwendig. Diese Vorprüfung kündige ich an dieser Stelle bereits an.

In Bezug auf § 15a (3) LWaldG kann eine Umwandelungsgenehmigung jedoch erst ergehen, nachdem der Bebauungsplanes Nr. 14 Rechtskraft erlangt hat. Das Forstamt Schuenhagen ist demnach über die Erlangung der Rechtskraft zu informieren.

Die Waldfläche darf erst nach genehmigten Waldumwandlungsantrag und unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 (7) LWaldG). Bis dahin bleiben die Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG weiterhin verpflichtet.

Auf der im Bebauungsplan festgelegten Waldumwandlungsfläche soll eine lockere Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten erfolgen. Im beschriebenen Umfang und mit der entsprechenden Pflege kann eine erneute Waldentstehung ausgeschlossen werden.

Gem. § 20 LWaldG ist zu baulichen Anlagen ein Anstand von 30 m einzuhalten. Gem. § 2 Nr. 1 & 6 WAbstVO M-V³ kann eine Ausnahme vom Waldabstand bei Garagen und nicht überdachten Stellplätzen sowie baulichen Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, zugelassen werden. Den im B-Plan beschriebenen Festsetzungen hinsichtlich der Nebenanlagen kann aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Pruchten als betroffene Waldbesitzerin der Unterschreitung des Waldabstandes für die Nebenanlagen ebenfalls zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

- 2.) SB 4 z.Mz.
3.) FoAL z.U.
4.) PAS
5.) SB 4 z.d.A.

10.03.2021
10/03/21
3/1
M. Jatz

VERSENDET AM 10. MRZ. 2021

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Lageplan Waldumwandlung

Maßstab 1: 500

121/2



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Waldschaff Zschewitz
erstellt von: Landesforst M.V. / 650
-Anstalt d. & Rechts
erstellt am: 16.02.2021

333 48625

48650

48675

48700

333 48725

333 48625

48650

48675

48700

333 48725

60

276

27675

27700

27700

60

60

277

27700

27700

27700

60

